

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

FÜR DEN KREISTAG, DEN KREISAUSSCHUSS, DIE KREISTAGSAUSSCHÜSSE UND DIE AUSSCHÜSSE NACH BESONDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 5 der Hauptsatzung in der Fassung vom 17.12.2004 beschließt der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 03.11.2006 folgende Geschäftsordnung:

I. Abschnitt

Kreistag

§ 1

Fraktionen und Gruppen

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin oder dem Landrat und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kreistags von der oder dem Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der oder des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der oder dem Kreistagsvorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.

§ 2

Ladungsfrist und Form der Einberufung

(1) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Kreistages beträgt zwei Wochen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 14 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Der schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen und Erläuterungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können auch nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind die Regeln über den Sitzungsverlauf (§ 5) zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

(3) Kreistagsmitglieder, die am Erscheinen in den Sitzungen verhindert sind, sollen dieses rechtzeitig der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe des Grundes mitteilen.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagssitzung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

§ 3

Öffentlichkeit

(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im übrigen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4

Vorsitz und Vertretung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie oder er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie oder er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll der Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgegeben werden.

(2) Sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der oder des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitglieds für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen öffentlichen Sitzung
- e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils: Bericht über Vorschläge der Kreistagsausschüsse
- f) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- g) Anregungen und Beschwerden
- h) Bericht der Landrätin/des Landrats über wichtige Angelegenheiten
- i) Mitteilungen/Anfragen
- nichtöffentlicher Teil
- k) Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen nichtöffentlichen Sitzung
- l) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils: Bericht über Vorschläge der Kreistagsausschüsse
- m) Mitteilungen/Anfragen
- n) Schließung der Sitzung

§ 6

Sachanträge

(1) Anträge auf Behandlung einzelner Gegenstände durch den Kreistag sind an die Landrätin/den Landrat zu richten.

Anträge, die nicht mindestens 16 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind. Gehen Anträge nicht mindestens 12 Tage vor der Kreistagssitzung ein, richtet sich das Verfahren nach § 7, wenn die Anträge als dringlich bezeichnet sind.

(2) Während der Sitzung können Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 7**Dringlichkeitsanträge**

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Kreistag beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 8**Änderungsanträge**

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 9**Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Kreistagsmitglieder können während der Sitzungen Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Beendigung der Aussprache; dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
- b) Vertagung,
- c) Übergang zur Tagesordnung,
- d) Überweisung an einen Ausschuss,
- e) Unterbrechung der Sitzung,
- f) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit,
- g) Verlängerung der Redezeit,
- h) Zulassung mehrmaligen Sprechens,
- i) Nichtbefassung von Sachanträgen.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kreistag entscheidet anschließend über den Antrag.

§ 10

Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11

Beratung

(1) Kreistagsmitglieder dürfen nur sprechen, wenn ihnen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.

(2) Wird das Wort gewünscht, müssen sich die Kreistagsmitglieder durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem der Name des Kreistagsmitglieds aufgerufen wird. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "Zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner die Ausführungen beendet hat.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der nach § 45 NLO obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Der Landrätin/dem Landrat und den weiteren Dezernentinnen bzw. Dezernenten kann zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden.

(6) Die Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende, so hat die Rednerin oder der Redner die Ausführungen zu unterbrechen.

(7) Die Redezeit beträgt für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel 10 Minuten, im übrigen bis zu 5 Minuten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern, bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

(8) Kreistagsmitglieder dürfen grundsätzlich zu einem Antrag nur zweimal sprechen; ausgenommen sind hiervon

- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- b) Richtigstellung offener Missverständnisse,
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung.
- e) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gem. Abs. 5.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Anträgen.

§ 12

Anhörungen

(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend.

(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 13

Persönliche Bemerkungen

Kreistagsmitglieder, die sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet haben, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. In der persönlichen Bemerkung dürfen nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie gerichtet wurden, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen berichtigt werden. Die Kreistagsmitglieder dürfen nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 14

Verstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstoßen Kreistagsmitglieder gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende sie unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache", rufen. Folgen Kreistagsmitglieder dieser Ermahnung nicht, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende ihnen nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 15

Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Die Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) In der Regel wird offen abgestimmt. Kreistagsmitglieder können verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Geheime Abstimmung ist auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Kreistagsmitglieder vorzunehmen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch 2 von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu bestimmende Kreistagsmitgliedern festgestellt und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zur Bekanntgabe mitgeteilt.

§ 16 Anfragen

Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordneter kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen acht Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin /bei dem Landrat schriftlich eingereicht werden. Die Anfragen werden von der Landrätin/von dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin/des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in die Niederschrift aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17

Niederschrift

(1) Die Landrätin/der Landrat ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift soll allen Kreistagsabgeordneten innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung übersandt oder ausgehändigt werden.

§ 18

Einwohnerfragestunde

(1) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der vorangegangenen Kreistagssitzung stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.

(3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Abschnitt

Kreisausschuss

§ 19

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 20

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

(1) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung 8 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. In dringenden Fällen bestimmt die Landrätin/der Landrat die Frist der Ladung.

(2) Die schriftliche Ladung, die Tagesordnung sowie Drucksachen, Vorlagen und Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind allen Kreistagsabgeordneten gleichzeitig nachrichtlich zuzuleiten.

§ 21

Zusammenwirken der Kreistagsausschüsse mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Kreistagsausschüsse Stellung.

§ 22

Niederschrift des Kreisausschusses

Die Niederschrift über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsabgeordneten übersandt. Sie ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Kreistagsausschüsse und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

(3) Einladungen mit Tagesordnung und den zugehörigen Drucksachen sind den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses sowie allen anderen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

(4) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

§ 24

Ladungsfrist für die Einberufung der Ausschüsse

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt elf Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung dreizehn Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 25

Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet folgende ständige Ausschüsse:

Ausschuss für Wirtschaftsförderung
 Ausschuss für Regionalentwicklung
 Ausschuss für Liegenschaften
 Ausschuss für Finanzen
 Ausschuss für Brandschutz und Rettungswesen
 Ausschuss für Soziales und Gesundheit
 Ausschuss für Sport
 Ausschuss für Umwelt
 Ausschuss für Kreisstraßen

Die Ausschüsse bestehen aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.

- (2) Nachstehende Ausschüsse haben gemäß § 47 Abs. 6 NLO Mitglieder mit beratender Stimme:

Ausschuss für Regionalentwicklung

- a) 1. Vorsitzende oder Vorsitzender des Bundes für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND – Kreisverband Nienburg)
- b) 1. Vorsitzende oder Vorsitzender des Niedersächsischen Landvolkes – Kreisverband Mittelweser Nienburg – Grafschaft Hoya e. V.

Ausschuss für Umwelt

- a) 1. Vorsitzende oder Vorsitzender des Bundes für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND – Kreisverband Nienburg)
- b) 1. Vorsitzende oder Vorsitzender des Naturschutzbundes Deutschland e. V. – Kreisverband Nienburg
- c) 1. Vorsitzende oder Vorsitzender des Niedersächsischen Landvolkes – Kreisverband Mittelweser Nienburg – Grafschaft Hoya e. V.
- d) Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister

Ausschuss für Brandschutz und Rettungswesen

- a) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Deutschen Roten Kreuzes – Kreisverband Nienburg –
- b) Kreisbeauftragte oder Kreisbeauftragter des Technischen Hilfswerkes
- c) Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister

- d) Stellv. Kreisbrandmeisterin oder stellv. Kreisbrandmeister bzw. Brandabschnittsleiterin oder Brandabschnittsleiter

Ausschuss für Sport

Drei Mitglieder, von denen eines aus einem Verband und zwei aus der Vereinsarbeit kommen sollen.

- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter stimmberechtigter Mitglieder können sich untereinander vertreten. Die Mitglieder mit beratender Stimme können sich nur durch ihre Vertreterin oder ihren Vertreter im Amt vertreten lassen.

§ 26

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließen.

§ 27

Geltung

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.11.2001 in der Fassung vom 31.10.2003 außer Kraft.

Nienburg,

LANDKREIS NIENBURG/WESER

**Eggers
Landrat**